



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsrelevante Regelungen zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb
der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen

mit Geltung vom 01.04.2021 bis 30.09.2021

vom 24.03.2021

Laufende Nummer 08/2021

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2021



Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1110) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschulen gestellten Herausforderungen (Coronavirus-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1234) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West am 24.03.2021 die folgenden prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen an der Hochschule Ruhr West mit Geltung vom 01.04.2021 bis zum 30.09.2021 beschlossen:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2021 - Prüfungsrelevante Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen mit Geltung vom 01.04.2021 bis 30.09.2021

Präambel

Diese prüfungsrelevanten Regelungen des Präsidiums regeln Abweichungen zu den Vorschriften der geltenden Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Ruhr West, die aufgrund der im Jahr 2020 eingetretenen Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlich geworden sind. Diese Regelungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass aufgrund der von der Bundesregierung sowie der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffenen Maßnahmen, ein ordentlicher Hochschulbetrieb weiterhin nicht möglich ist. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Lehr- und Studienbetrieb der Hochschule Ruhr West unter den Bedingungen der Krise aufrechterhalten werden kann. Diese Regelungen knüpfen an die bis zum 31.03.2021 geltenden prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen mit Geltung vom 01.11.2020 bis vorläufig 31.03.2021 an, beinhalten jedoch zu beachtende Abänderungen. Dabei wurden Anpassungen vorgenommen, die die nunmehr bestehende Situation der Pandemie berücksichtigen. Diese Regelungen wurden nach den Vorgaben der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020, in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1234), beschlossen. Sie gelten bis längstens zum 30.09.2021, sofern keine Verlängerung beschlossen wird.

Im Einzelnen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Regelungen gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2021 an der Hochschule Ruhr West eingeschrieben sind. Sie gelten für alle Studiengänge im Bachelor- und Masterstudium sowie für das Aufbaustudium (Zukunftssemester).
- b. Soweit die Regelungen dieses Beschlusses Prüfungen betreffen, gelten sie für alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2021 zuzuordnen sind, wenn nichts Anderes durch diesen Beschluss bestimmt ist.
- c. Sofern es zwischen den Regelungen dieses Beschlusses und Vorschriften anderer geltenden Ordnungen der Hochschule Ruhr West einen Widerspruch gibt, gelten die Regelungen dieses Beschlusses vorrangig (vgl. § 13 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Regelungen dieses Beschlusses gelten als Ordnung der Hochschule Ruhr West. Soweit sie Prüfungsrelevanz im Sinne der §§ 6 und 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufweisen, gelten sie als Regelungen von Prüfungsordnungen (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung).

2. Zugang zum Studium

Sofern der Zugang zu einem Studiengang den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) vorsieht, entfällt diese Voraussetzung für den Zugang zu dem entsprechenden Studiengang für das Wintersemester 2021/2022.

3. Zulassung zu Prüfungen

Prüfungen, die zum Sommersemester 2021 gehören und die vom fünften Semester (in der dualen Studienform vom siebten Semester) an stattfinden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden abgelegt werden, wenn maximal zwei Modulprüfungen des ersten und zweiten (in der dualen Studienform in der Regel des ersten bis vierten) Fachsemesters noch nicht abgelegt wurden oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen nicht vorliegt. Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsamt zu stellen.

4. Rücktritt von Prüfungen

- a. Für den Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt, dass die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht erforderlich ist. Der Rücktritt muss vor der Prüfung über das Campus-Management-System angezeigt werden.
- b. In den übrigen Fällen müssen sich die Studierenden bis spätestens eine Woche vor der Prüfung über das Campus-Management-System von dieser abmelden, sofern sie die Prüfung nicht antreten möchten.

5. Online-Prüfung

- a. Prüfungen können in elektronischer Form sowie in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) stattfinden. Dies gilt für sämtliche Prüfungen, soweit die Voraussetzungen dies ermöglichen. Auch die mündliche Ergänzungsprüfung sowie das Kolloquium sind von dieser Regelung umfasst.
- b. Die bzw. der Studierende bestätigt, dass sie bzw. er lediglich die zugelassenen Hilfsmittel verwendet. Bei Nutzung weiterer als der zugelassenen Hilfsmittel liegt ein Täuschungsversuch vor, der zum Nichtbestehen der Prüfung führt. Die Prüfer bzw. die Prüferinnen können von den Prüflingen die Abgabe einer Selbstständigkeitserklärung oder einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, in der die Prüflinge erklären, dass sie die Prüfung selbständig und lediglich mit den zugelassenen Hilfsmitteln abgelegt haben.
- c. Die technischen Modalitäten (insbesondere die Systemvoraussetzungen) von Online-Prüfungen werden rechtzeitig vor der Prüfung durch die (Erst-)Prüferin bzw. den (Erst-)Prüfer mit der bzw. dem Studierenden vereinbart.
- d. An einer mündlichen Online-Prüfung nehmen alle erforderlichen Personen nach den geltenden Vorschriften der Prüfungsordnungen der Hochschule Ruhr West teil. Eine mündliche Online-Prüfung ist von allen Teilnehmenden online durchzuführen. Eine Vermischung von Online- und Präsenzprüfung ist nicht gestattet.
- e. Sofern es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unmöglich machen, ist die Prüfung abzubrechen. Die bzw. der Studierende hat der (Erst-)Prüferin bzw. dem (Erst-)Prüfer unverzüglich mitzuteilen, wenn sie bzw.

er technische Schwierigkeiten wahrnimmt. Eine Mitteilung im Anschluss an die Prüfung ist verspätet. Eine abgebrochene Prüfung wird nicht gewertet. Eine abgebrochene mündliche Online-Prüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Prüfung wiederholt werden.

- f. Die mündliche Online-Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.

6. Prüfungsform

Die Lehrenden sind berechtigt, bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfungsform zu ändern. Dies ist mit der zuständigen Dekanin / dem zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Pro-Dekanin / dem zuständigen Pro-Dekan zuvor abzusprechen. Außerdem hat eine Mitteilung an das Semestermanagement und an die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter zu erfolgen. Die Studierenden werden durch das Semestermanagement unverzüglich über die Änderung informiert.

7. Einsicht in die Prüfungsakten; Widerspruchsmöglichkeit

- a. Eine Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsarbeiten ist möglich. Die Einsichtnahme ist zu beantragen. Eine digitale Form der Einsichtnahme wird i.d.R. empfohlen. In Ausnahmefällen bzw. Härtefällen ist eine Einsichtnahme in Präsenz unter Einhaltung des Hygienekonzepts der Hochschule Ruhr West zulässig. Der Einsichtstermin ist in diesen Fällen mit dem Semestermanagement zwecks Raumbuchung abzustimmen. Eine Einsichtnahme in Präsenz ist nicht möglich, sofern die Hochschule aufgrund eines Lockdowns im Land Nordrhein-Westfalen geschlossen ist.
- b. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis einer Prüfung kann nach Einsicht in die schriftliche Prüfung **begründet** werden. Die gesetzliche Widerspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Note bleibt unberührt und gilt weiterhin.

8. Versuchszählung und mündliche Ergänzungsprüfung

- a. Die Versuchszählung bei Prüfungen findet im Sommersemester 2021 regulär nach den jeweils geltenden Prüfungsordnungen statt.
- b. Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führen, gelten als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht für eine Prüfung, soweit diese aufgrund eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet wird.

9. Praxissemester

- a. Grundsätzlich kann zum Praxissemester zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 100 bzw. 90 Credits (für dual Studierende gelten

entsprechende Werte) entsprechend der für die Studierende bzw. den Studierenden geltenden Prüfungsordnung erworben hat. Hiervon kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden, sofern erforderliche Credits aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erworben werden können. Die bzw. der Studierende muss einen Antrag auf Befreiung von den regulären Zulassungsvoraussetzungen zum Praxissemester beim Studien- und Prüfungsamt stellen. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beigefügt werden. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

- b. Eine Unterbrechung des Praxissemesters ist im Einzelfall in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor möglich, sofern dies aufgrund der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffenen Maßnahmen notwendig ist. Die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor entscheiden, in wie weit eine Verlängerung des Praxissemesters stattfinden muss. Über die Unterbrechung des Praxissemesters muss die bzw. der Studierende das Studien- und Prüfungsamt informieren und diesem die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors übermitteln.
- c. Sofern dies aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie notwendig ist, kann die bzw. der Studierende in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor ein neues Unternehmen nennen, in dem das Praxissemester fortgeführt werden soll. Über den Wechsel des Unternehmens muss die bzw. der Studierende einen Antrag beim Studien- und Prüfungsamt stellen, dem die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beigefügt sein muss.
- d. Sofern dies aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie notwendig ist, kann die bzw. der Studierende in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor das Praxissemester an der Hochschule Ruhr West absolvieren. Über ein hochschulinternes Praxissemester muss die bzw. der Studierende einen Antrag beim Studien- und Prüfungsamt stellen, dem die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beigefügt sein muss.
- e. Sofern das Praxissemester aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht durchgeführt werden kann, kann die Studierende bzw. der Studierende auf Antrag auch ohne Durchführung des Praxissemesters zur Abschlussarbeit zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorliegen. Das Praxissemester ist in diesem Fall im Anschluss an die Abschlussarbeit zur erfolgreichen Beendigung des Studiums nachzuholen. Der Antrag ist zu begründen und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen.

10. Abschlussarbeit

- a. Sofern die Anfertigung der Abschlussarbeit aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht möglich ist, kann die Abgabefrist verlängert werden. Alternativ hierzu kann die bzw. der Studierende von der Abschlussarbeit zurücktreten ohne, dass dies als Fehlversuch gewertet wird; bei einem erneuten Versuch muss die Studierende bzw. der Studierende ein neues Thema für die Abschlussarbeit wählen. Ein Rücktritt von der Abschlussarbeit muss bis spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin erfolgen.

- b. Die Verlängerung der Abgabefrist oder der Rücktritt von der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beizufügen.
- c. Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ausschließlich über den Upload im Campus-Management-System. Sofern ein Upload aufgrund von Dateigrößenbeschränkungen nicht möglich ist, erfolgt der Upload unter Einbindung der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers, des Studien- und Prüfungsamts sowie der bzw. des Studierenden über Sciebo.

10a. Zulassung zur Abschlussarbeit

Studierende können zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn maximal eine Modulprüfung coronabedingt noch nicht erfolgreich abgelegt wurde, deren erfolgreiche Ablegung nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist. Das Kolloquium darf erst nach Bestehen der offenen Modulprüfung im Sinne von Satz 1 durchgeführt werden.

11. Prüfungsordnungswechsel

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Wintersemester 2021/2022 von einem Prüfungsordnungswechsel betroffen ist, kann im Einzelfall eine Härtefallregelung getroffen werden, wenn die bzw. der Studierende das Studium aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie anderenfalls nicht zu Ende bringen kann. Ein Härtefall kann insbesondere vorliegen, wenn ohne eigenes Verschulden die letzte Prüfungsleistung nach der bislang für die Studierende bzw. den Studierenden geltenden Prüfungsordnung nicht durch die bzw. den Studierenden erbracht werden konnte. Eine Härtefallregelung kann nur auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen.

12. Beitragsfreier Studienabschluss in Notlage

- a. Studierende, die im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 die letzten zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen (in der Regel max. eine Prüfung, Abgabe Abschlussarbeit und Kolloquium), können auf Antrag diese Prüfungen auch ohne rückgemeldet zu sein, absolvieren.

Diese Möglichkeit besteht ausschließlich für Studierende, die sich in einer sozialen Notlage befinden, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie hervorgerufen wurde. Die Befreiung vom Semesterbeitrag erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Studien- und Prüfungsamt, möglichst zum Zeitpunkt der Rückmeldung Sommersemester 2021 bzw. zum Wintersemester 2021/2022. Dem Antrag sind Nachweise über die durch die Corona-Pandemie entstandene Notlage sowie die daraus resultierende Beeinträchtigung im Studienfortschritt beizufügen. Ebenfalls bedarf es einer Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern der oder die Studierende eine Prüfung nicht besteht, kann sie oder er sich rückwirkend zu dem Beginn des Semesters zurückmelden.

- b. Diese Regelung gilt nicht hinsichtlich Materialbezugsgebühren.



13. Einvernehmen mit den Fachbereichen der Hochschule Ruhr West

Gemäß § 7 Abs. 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist durch den Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Aus der Anlage zu diesem Beschluss geht hervor, dass dies erfolgt ist.

14. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- a. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.
- b. Der Beschluss tritt zum 30.09.2021 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.



Anlage

Das Einvernehmen entsprechend Punkt 13. wird durch die Fachbereiche durch Unterschrift der Dekane der Hochschule Ruhr West erklärt:

Mülheim an der Ruhr, 25.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs 1

Gez. Prof. Dr.-Ing. Uwe Handmann

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2021

Der Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. iur. Jutta Lommatzsch

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs 3

Gez. Prof. Dr.-Ing. Joachim Friedhoff

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs 4

Gez. Prof. Dr. phil. nat. Christian Weiß